

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte in den Ortsteilen Bohmte, Herringhausen und Meyerhöfen nach Maßgabe der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte (Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben.

Gebührentarife, die unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen, werden mit Nettobeträgen angegeben. Im Gebührenbescheid wird der Bruttobetrag mit dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Grabgebühren

1.1 für ein Reihengrab

- | | |
|--|---------|
| a) für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres | 625,00€ |
| b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 750,00€ |

1.2 für ein anonymes Reihengrab für Erdbestattungen

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres | 975,00€
zzgl. MwSt |
| b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.100€
zzgl. MwSt |

1.3 für ein Urnenreihengrab 1.000,00€

1.4. für ein Urnenwahlgrab je Doppelgrab 1.000,00€

1.5	für ein anonymes Urnengrab	1.350,00€ zzgl. MwSt
1.6	für ein Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	820,00€ zzgl. MwSt
1.7	für ein Urnendoppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern	2.840,00€ zzgl. MwSt
1.8.	für ein Baumurnenreihengrab	1.450,00€ zzgl. MwSt
1.9.	für ein Baumurnendoppelwahlgrab	2.900,00€ zzgl. MwSt
	für jede weitere Baumurnenwahlgrabstelle	1.450,00€ zzgl. MwSt
1.10	für ein Wahlgrab je Grabstelle	750,00 €
1.11.	für ein Sargreihengrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	2.206,00€ zzgl. MwSt
	b) ohne Grabdenkmal	1.335,00€ zzgl. MwSt
1.12.	für ein Sargdoppelwahlgrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	4.502,00€ zzgl. MwSt
	b) ohne Grabdenkmal	2.669,00€ zzgl. MwSt

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.(Verlängerungsgebühr).

III. Aus- und Umbettungsgebühren

- für die Genehmigung der Aus- oder Umbettung einer Leiche 23,00€
-Die Zulässigkeit anderer Behörden, u.a. Gesundheitsamt und Landkreis Osnabrück, wird hierdurch nicht berührt.
- für die Durchführung der

- | | |
|---|---------|
| a) Sargausbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres | 250,00€ |
| b) Sargausbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 438,00€ |
| c) Ausbettung von Urnen | 188,00€ |
3. für die Durchführung der
- | | |
|--|---------|
| a) Sargumbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres | 500,00€ |
| b) Sargumbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 750,00€ |
| c) Umbettung von Urnen | 375,00€ |
4. Besonderer Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand oder besonders schwierige Gestaltung der Umbettung können zu Gebührenzuschlägen führen.

IV. Grabschaukelgebühr

- | | |
|---|---------|
| 1. je Grabstelle | |
| a) für Verstorbene bis einschließlich des 5. Lebensjahres | 250,00€ |
| b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 375,00€ |
| für Totgeburten | 125,00€ |
| 2. bei Bestattung übereinander für die erste Bestattung | 750,00€ |
| 3. für Urnenbeisetzungen | 188,00€ |

Sonstige Leistungen, Ausschmücken usw. sind mit dem Totengräber zu vereinbaren.

Das Entgelt für zusätzliche Leistungen ist im vorstehenden Betrag nicht enthalten.

V. Jährliche Unterhaltungsgebühr

- | | |
|--|--------|
| 1. Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich | 13,00€ |
|--|--------|
- für bei Satzungserlass bestehende Nutzungsrechte (Altfälle), deren Nutzungsrechtsinhaber keinen Gebrauch von der Möglichkeit die verbleibenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die restliche Nutzungszeit als Einmalzahlung zu begleichen, gemacht haben.

VI. Gebühr für die Kapellenbenutzung

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. 1. Kapellenbenutzung | 375,00€ |
|-------------------------|---------|

Mit der Gebühr für die Kapellenbenutzung sind u.a. abgeholt:

Die Benutzung und Ausschmückung der Kapelle, die Aufbahrung in der Leichenkammer, die Benutzung des Leichenwagens.

- | | |
|---|---------|
| 2. Kapellenbenutzung ohne Leichenkammer | 188,00€ |
|---|---------|

VII. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

- a) Für die Benutzung einer Leichenkammer zur Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangen Tag eine Gebühr von 19,00€ erhoben.
- b) Für die Benutzung einer Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung zur Aufbewahrung eines Toten, der auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 19,00€ erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren

1. für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bei Teilung oder Wechsel des Verfügungsberechtigten, außer bei Eheleuten 11,00€
2. Abräumen der Gräber gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung 31,00€
zzgl. MwSt
3. Abräumen der Gräber gem. § 24 Abs. 10 der Friedhofssatzung 31,00€
zzgl. MwSt
4. Abräumen der Gräber gem. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 16 Friedhofssatzung 31,00€
zzgl. MwSt
5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals. 11,00€
Die Gebühr ist bei der Antragstellung im Voraus zu entrichten.
6. Ausstellung einer Ersatzurkunde 3,00€
7. Genehmigung sonstiger Anträge in Friedhofsangelegenheiten 11,00€
8. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede weitere angefangene Woche 7,00€
9. Beschriftung Gedenkstein für Gemeinschaftsgrabanlagen und pflegefreie Gräberfelder je Buchstabe/Ziffer tatsächl. Aufwand
10. Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten 11,00€
11. Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene 11,00€
12. Adressermittlung einfach (bis 2 Einwohnerämter) 11,00€
13. Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Einwohnerämter) 23,00€
14. Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung 7,00€
15. Gebühr pro Steinprüfung bei pflegepflichtigen Gräbern 1,00€

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichten der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Die zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte von 8. Dezember 2003 außer Kraft.

Bohmte, den 16. Dezember 2022

Strotmann
Bürgermeisterin